OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750514/2/MZ

Datum:
Linz, 10. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des E M, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01.02.2018, GZ: BHVBSich-2017-323321/29-Pac, betreffend Waffenbesitzkarte den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01.02.2018, GZ: BHVBSich-2017-323321/29-Pac, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01.02.2018, GZ: 2017-323321/29-Pac, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs 1 iVm § 8 Abs 3 WaffG abgewiesen.

Ihre Entscheidung begründend führt die belangte Behörde aus:
„Aufgrund privater diverser Streitigkeiten i.V.m. immer wieder aufflammender Besitzstreitigkeiten kam es am 31.10.2017 zu wiederholten Auseinandersetzungen mit der Mutter und den Brüdern, weshalb von der Polizeiinspektion S ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen wurde. Dieses Waffenverbot wurde mit Bescheid der Behörde vom 27.11.2017 bestätigt und nach Durchführung des umfangreichen Ermittlungsverfahrens wurde der Bescheid mit Datum vom 09.01.2018 aufgehoben und das Verfahren eingestellt und das Antragsverfahren zur Erteilung einer Waffenbesitzkarte wieder weitergeführt.“ Es folgt die Zitierung der §§ 21 Abs 1 und 8 Abs 3 WaffG. Im Anschluss setzt die belangte Behörde fort: „Sie wurden mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 08.09.2015, rechtskräftig seit 11.09.2015, wegen § 107a (1 u 2) Z 1 2 und 4 StGB wegen einer widerrechtlichen beharrlichen Verfolgung zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten bedingt, bei einer Probezeit von 3 Jahren, schuldig gesprochen, was als Beweis dient, dass Sie offensichtlich derzeit nicht in der Lage sind, konfliktfrei eine Beziehung zu führen. … Aufgrund der vorliegenden Verurteilung ist der Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte … abzuweisen.“

II. Mit Schreiben vom 19.02.2018 erhob der Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt der Bf vor, bei einer Verurteilung nach § 107a StGB handle es sich nicht um eine solche, welche unter § 8 Abs 3 WaffG zu subsumieren sei. Zudem habe er im Verfahren ein psychologisches Gutachten vorgelegt, welches bestätige, dass er nicht dazu neige, mit Waffen unvorsichtig vorzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

III.a) Mit Schreiben vom 15.03.2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

c) Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf beantragte am 17.07.2017 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen der Kategorie B. In Vorlage gebracht wurde ein nach Untersuchung am 28.06.2017 erstelltes psychologisches Gutachten des Mag. S, wonach die Ergebnisse aus der Exploration sowie die Persönlichkeitsdiagnostik eine aus klinisch-psychologischer Sicht durchwegs unauffällige Persönlichkeitsstruktur zeigen. Es könne daher aus psychologischer Sicht festgestellt werden, dass der Bf derzeit unter psychischer Belastung nicht dazu neige, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Des Weiteren wurde ein Waffenführerschein, ausgestellt am 15.07.2017, vorgelegt, der bestätigt, dass der Bf in der Theorie für den sachgemäßen und sicheren Umgang mit Waffen geschult wurde.

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 08.09.2015, rechtskräftig seit 11.09.2015, gemäß § 107a StGB wegen einer widerrechtlichen beharrlichen Verfolgung zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten bedingt, bei einer Probezeit von drei Jahren, schuldig gesprochen. Zudem wurde der Bf mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 23.01.2014 gemäß §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 130 1. Fall StGB wegen teils versuchten, teils vollendetem schweren gewerbsmäßigen Diebstahls, gemäß § 229 Abs 1 StGB wegen Urkundenunterdrückung sowie gemäß § 231 StGB wegen des Gebrauches fremder Ausweise zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten, bei einer Probezeit von einem Jahr, schuldig gesprochen.

Hinsichtlich des im angefochtenen Bescheid erwähnten Vorfalles vom 31.10.2017, auf welchen sich die Ablehnung des Antrags des Bf in Folge aber nicht stützt, finden sich im vorgelegten Behördenakt keinerlei weiterführende Anhaltspunkte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes lauten:

„Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) Die Behörde hat verläßlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verläßliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(2) ...

Verläßlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verläßlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er

1. Waffen mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verläßlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verläßlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verläßlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) ...

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verläßlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verläßlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen,

sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen.“

b) § 8 Abs 3 Z 1 WaffG zufolge gilt als nicht verlässlich, wer wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen verurteilt wurde. Da der Bf wegen beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB zu einer viermonatigen, bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, geht die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid von einer mangelnden Verlässlichkeit des Bf aus.

Die belangte Behörde übersieht dabei, dass § 107a StGB zufolge eine Person beharrlich verfolgt, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt ihre räumliche Nähe aufsucht, im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt, unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen. Inwiefern die Verurteilung des Bf im Zusammenhang mit der von § 8 Abs 3 Z 1 WaffG geforderten, unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei, zu tun hat, ist nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt im Übrigen für die – von der belangten Behörde nicht weiter behandelte – Verurteilung aus dem Jahr 2014.

Selbst wenn die Verurteilung des Bf einschlägig im Sinne des § 8 Abs 3 WaffG wäre, würde dies die Verlässlichkeit des Bf nicht zwingend ausschließen, da das Strafmaß iSd Abs 4 leg cit nicht mehr als sechs Monate beträgt und zudem bedingt nachgesehen wurde. Eine Auseinandersetzung mit der zuletzt zitierten Bestimmung ist allerdings unterblieben.

c) Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Die belangte Behörde stützt die Abweisung des Antrags des Bf ausschließlich auf die erfolgte Verurteilung nach § 107a StGB; jedwede anderweitige Ermittlungsschritte sind dem Behördenakt nicht zu entnehmen. Zwar verweist die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid auf einen Vorfall, welcher am 31.10.2017 stattgefunden und ein umfangreiches Ermittlungsverfahren nach sich gezogen habe, es finden sich jedoch diesbezüglich keinerlei Beweisergebnisse, welche das Landesverwaltungsgericht verwerten könnte und welche – aus derzeitiger Sicht – die Annahme rechtfertigen würden, dass der Bf entgegen dem psychologischen Gutachten nicht verlässlich im Sinne der waffenrechtlichen Bestimmungen wäre. Es scheint daher verfahrensökonomisch zweckmäßig, die belangte Behörde unter Bindung an die Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes im Hinblick auf die Verurteilung des Bf nach § 107a StGB nochmals mit der Entscheidung über den Antrag des Bf zu befassen. Es ist auch davon auszugehen, dass die belangte Behörde, welche im angefochtenen Bescheid ein umfangreich geführtes Ermittlungsverfahren beschreibt, ihr Ermittlungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gem § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer